

Glücksspiel an staatlichen Slot-Machines ist in keiner Weise limitiert. Gewerbliches Unterhaltungsspiel mit Gewinnmöglichkeit unterliegt strengen Regeln



Spielermarkt – Haltlose Vorwürfe gegen das gewerbliche Spiel

Paul Gauselmann, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI)

Die Unterhaltungsautomatenwirtschaft blickt 2008 auf zwei Jahre zurück, in denen sie die geänderten Rahmenbedingungen der Spielverordnung erfolgreich umgesetzt und positive Erfahrungen gesammelt hat.

Seitens der Mitgliedsfirmen des VDAI wurde es möglich, neue und interessante Geld-Gewinn-Spiel-Geräte zu entwickeln und an den Markt zu bringen. Die positive Reaktion des Handels und der Aufstellunternehmer – gemessen an der jeweiligen Kundenzufriedenheit – zeigt, dass wir mit der neuen Gerätegeneration den Wünschen der Spielgäste Rechnung tragen.

Getrübt wird das Bild aber durch das Verhalten einiger Anbieter aus dem Staatlichen Glücksspielmonopol auf dem Gewinn- und Glücksspielmarkt, die insbesondere mit Blick auf ihre eigenen Privilegien, völlig unnötige und in der Sache haltlose Vorwürfe gegen das gewerbliche Unterhaltungsautomatenspiel erheben.

Denn es steht fest – und das soll auch so bleiben –, dass sich gewerbliches Unterhaltungsspiel und staatliches Glücksspiel bei den Einsätzen und der Gewinnhöhe entscheidend voneinander abgrenzen. Die Diskussion um den Glücksspielstaatsvertrag wird zum Teil wieder dazu

missbraucht, die klaren Regelungen der Gewerbe- sowie der Spielverordnung zu diskreditieren und durch Neid und Schwäche begründet, zusätzliche Beschränkungen für die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft zu fordern.

Verschwiegen wird dabei regelmäßig, dass die Rahmenbedingungen für die rund 8.600 Slot-Machines, welche in den Automaten Sälen der Spielbanken aufgestellt sind, und die rund 220.000 Geld-Gewinn-Spiel-Geräte (GGSG), die in den gewerblichen Spielstätten sowie in Gaststätten aufgestellt sind, absolut nicht vergleichbar sind:

Das Glücksspiel an staatlichen Slot-Machines ist in keiner Weise limitiert. Vermögensverschiebungen in größerem Umfang sind in kurzer Zeit möglich. Im gewerblichen Spiel dagegen verhindern die Vorschriften der Gewerbe- und der Spielverordnung unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit. Bei GGSG beträgt der Höchsteinsatz 0,20 Euro und der Höchstgewinn 2,00 Euro pro 5 Sekunden Laufzeit. Der Preis für das Spielvergnügen liegt bei der neuen Spielverordnung in der Praxis bei durchschnittlich 22,00 Euro in einer Stunde. Bei den Automaten in den Spielbanken liegt er bei etwa dem Zehnfachen. Theoretisch sind in den staatlichen Automaten Sälen in einer Stunde Verluste bis zu 50.000 Euro möglich.

Die Regelungen der Spielverordnung gelten uneingeschränkt auch für alle neuen Gerätebauarten, welche ausnahmslos erst von der PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) nach strengen Regeln zugelassen werden müssen, bevor sie gewerblich aufgestellt werden dürfen. Eine derartige Beschränkung bei der Zulassung kennt das staatliche Glücksspiel überhaupt nicht – sodass der gelegentlich erhobene Vorwurf, die Geräte im gewerbli-

chen Bereich würden immer „casinoähnlicher“, was die Geldwerte angeht, ins Leere läuft. Nur die Spielinhalte auf den Bildschirmen sind verwandt.

Ein Blick auf die Historie zeigt darüber hinaus, dass das sogenannte „kleine Automatenpiel“ erst verstärkt seit Anfang der 80er Jahre von den Spielbanken insbesondere mit Slot-Machines in ihren Automaten Sälen wahrgenommen wird.

Heute erwirtschaften die staatlichen Spielbanken mehr als 75 % ihres Umsatzes mit dem „Kleinen Spiel“ und nur noch 25 % mit Roulette, Baccarat etc. Weithin nicht bekannt ist die Tatsache, dass Zugangskontrollen und Spielersperren in den Spielbanken bis weit in das Jahr 2007 hinein nur für das „Große Spiel“ galten. Neuerdings werden auch die Automaten Säle der Spielbanken mehr und mehr in diese Regelung einbezogen.

Im gewerblichen Spiel haben der Jugend- und Spielerschutz schon seit Jahrzehnten ihren festen, bewährten Platz. Bereits Ende 1989 haben die Automatenhersteller begonnen, lückenlos in die Frontscheiben aller GGSG eine Info-Telefonnummer (01801/37 27 00) für Spieler mit pathologischem Spielverhalten einzudrucken. Dass dies beispielgebend ist, zeigt die Tatsache, dass nunmehr einige Lottogesellschaften dazu übergegangen sind, sich an erfolgreichen Präventions- und Beratungsangeboten der BzGA zu beteiligen, welche auf Initiativen des gewerblichen Unterhaltungsspiels zurückgehen.

Das gewerbliche Unterhaltungsspiel mit Gewinnmöglichkeit ist durch umfangreiche Vorgaben der Gewerbeordnung und in der Spielverordnung sehr engen Regelungen unterworfen. Das staatliche Automatenpiel unter-

liegt dagegen keinen Beschränkungen. Trotzdem verteidigen viele Innen- und Finanzminister der Länder ihr Monopol vehement, indem sie als vermeintliche Konkurrenz unser Geldspiel stark bekämpfen. Politisch macht dies der Föderalismus in Deutschland – Landespolitik contra Bundespolitik – möglich.

Es ist an allen Beteiligten, im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben attraktive und konkurrenzfähige Angebote für den Kunden vorzuhalten, um nicht etwa anderen illegalen Spielformen, die über elektronische Medien oder auf anderen Wegen zum Verbraucher gelangen, Raum zu geben und somit einen großen Teil der modernen Freizeitwirtschaft in Misskredit zu bringen.

Das gewerbliche Spiel bringt Spaß und Spielfreude für unsere Spielgäste. Wir stehen für den Spielerschutz und helfen Kunden, die Probleme haben. Dies wird dazu beitragen, auch 2008 für uns alle zu einem erfolgreichen Geschäftsjahr zu machen.